

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Baumholder für die Ortsgemeinden Mettweiler, Berschweiler b. Baumholder, Eckersweiler und der Stadt Baumholder, in der Verbandsgemeinde Kusel für die Ortsgemeinde Thallichtenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
 Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
 Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
 Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Simmern, 04.01.2012
 Postfach 02 25, 55462 Simmern
 Schloßplatz 10, 55469 Simmern
 Telefon: 06761/9402-61
 Telefax: 06761/9402-75
 E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
 Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Mettweiler

Az. 61029 HA. 5.1

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mettweiler

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

1. Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

Gemarkung Mettweiler

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
1	105/7	GR GR	4 6	4020 1181 5201	A A	4 6	4020 1181 5201
2	2/16	A	6	5147	H	1	5147
2	2/17	A	6	4546	H	1	4546

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
3	90	A	1	1911	A	1	1911
		A	2	4770	A	2	4770
		A	3	781	A	3	781
		A	5	226	A	5	226
		HU	1	887	A	4	887
				8575			8575
4	25/5	GR	7	243	GR	7	243
		H	1	390	O	1	390
				633			633
4	26/3	GR	5	2559	GR	5	2559
		GR	7	104	GR	7	104
		H	1	575	O	1	575
				3238			3238
4	259/2	H	1	11	O	1	11
4	260/1	H	1	30	O	1	30
4	260/2	H	1	7	O	1	7
5	4	GR	2	1228	A	2	1228
		GR	3	1008	A	3	1008
		GR	4	803	A	4	803
		GR	5	1751	A	5	1751
		GR	6	274	A	6	274
		WEG	1	200	WEG	1	200
				5264			5264

So weit Einwendungen gegen die Bewertung von Flurstücken erhoben wurden, die von den Änderungen der Wertermittlung nicht erfasst sind, wurden diese Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung als unbegründet angesehen. Die Wertermittlung bei den nachfolgenden Grundstücke wurde deshalb nicht geändert:

Gemarkung Mettweiler Flur 1 Nr. 140 sowie Flur 3 Nrn. 67, 68 und 69.

2. Die unten aufgeführten Flurstücke wurden mit Änderungsbeschluss vom 07.11.2011 zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mettweiler zugezogen.

Die Wertermittlung dieser Grundstücke wurde am 10.11.2011 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Gemarkung Mettweiler:

Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
1	92/1	H	1	16575
6	22	WEG	1	6376
6	23	WEG	1	2107

Gemarkung Baumholder:

Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
39	38	WEG	1	5696

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

VI. Auslegung

Ein mit Gründen versehener Abdruck der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat zur Einsichtnahme beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern (während der Dienststunden) aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 04.10.2007 bis 06.11.2007 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 25.11.2010 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

Die Eigentümer der Flurstücke, die mit Beschluss vom 07.11.2011 zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mettweiler zugezogen wurden, erhalten ihren Nachweis des Alten Bestandes.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 04.10.2007 bis 06.11.2007 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II.1 dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II.1. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich den öffentlichen Bekanntmachungen.